

**Amt der Salzburger Landesregierung
SALZBURG - ZERT**

A-5020 Salzburg, Michael-Pacher-Straße 36
eu-zert@salzburg.gv.at



ZAHL: 2061-54/5/28/5-2013

ÜBEREINSTIMMUNGSZEUGNIS

Nr.: Z-2.1.2-13-0315

Hiermit wird gemäß § 37 des Salzburger Bauproduktgesetzes, LGBl. Nr. 11/1995 idgF, bestätigt, dass das
Bauprodukt

Aus Ringen gerichteter Bewehrungsstahl der Sorte B 550

des Biegereibetriebes

Franz Großschädl GmbH, ESB Betonstahl A-8055 Graz, Lagergasse 368

den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA, Ausgabe 13.5.2008, idF der 2. Novelle zu dieser
Baustoffliste, festgelegten Regelwerkes

ÖNORM B 4707, Ausgabe 08/2010; zusätzlich gilt Anlage A, Pkt. 2.1.2

entspricht.

Das Bauprodukt unterliegt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch:

TGM - Höhere Techn. Bundes-, Lehr- und Versuchsanstalt Wien, A-1200 Wien, Wexstraße 19 - 23

Nummer des Überwachungsvertrages: BS 4556 mit Anhang A vom 04.06.2013

Gemäß der nach § 32 Abs. 3 Pkt. 3 des Salzburger Bauproduktgesetzes, LGBl. Nr. 11/1995 idgF, zu erfol-
genden Festlegung der Geltungsdauer des Übereinstimmungsnachweises gilt das Übereinstimmungszeug-
nis bis

30. November 2018

Das oben angeführte Bauprodukt ist gemäß § 5a des Salzburger Bauproduktgesetzes, LGBl. Nr. 11/1995
idgF, verwendbar und der Biegereibetrieb ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Einbauzeichen ent-
sprechend § 38 des Salzburger Bauproduktgesetzes, LGBl. Nr. 11/1995 idgF zu kennzeichnen.

Das Übereinstimmungszeugnis wird von den Vertragsparteien anerkannt.

Die Kennzeichnung des Bauproduktes ist im Anhang zu diesem Übereinstimmungszeugnis dargestellt.
Das Übereinstimmungszeugnis umfasst inklusive Anhang 2 Seiten.

Salzburg, am 27.11.2013




Ing. Josef Janouschek
Zeichnungsberechtigter

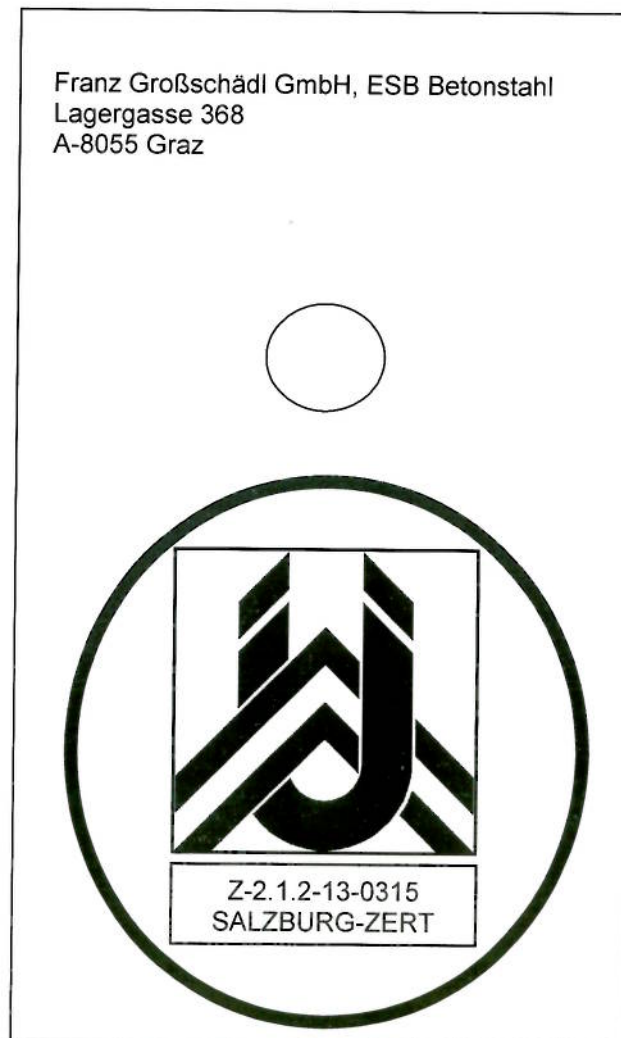
Anhang zu Z-2.1.2-13-0315 vom 27.11.2013

KENNZEICHNUNG

Biegebetrieb: Franz Großschädl GmbH, ESB Betonstahl
A-8055 Graz, Lagergasse 368

Produkt: 2.1.2 Aus Ringen gerichteter Bewehrungsstahl

Beispiel für ein Etikett



Auf der Rückseite des Etiketts ist zumindest die Güte (Gruppe) des Betonstahls anzugeben. Diese Güte (Gruppe) hat der Güte (Gruppe) des auf der Vorderseite angebrachten ÜA – Zeichens zu entsprechen.

Ergänzend dazu sind auf den Lieferscheinen oder auf einem Beiblatt zu den Lieferscheinen die ÜA – Zeichen der durch den Biegebetrieb verarbeiteten stabförmigen Betonstähle und Matten zusammenzustellen.